

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 1448/2015/2.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden; hier: 1. Öffnungszeiten der Friedhöfe, 2. Rücknahme der Möglichkeit für zusätzliche Urnenbeisetzungen in Rasengräbern in parkähnlicher Lage			
<u>Beratungsfolge:</u>			
24.09.2015	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss		öffentlich
30.09.2015	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
07.10.2015	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Fröbel, 2.1 / Krage, 2.1		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit	

Beschlussvorschlag:

1. Als Öffnungszeiten gem. § 4 der Friedhofssatzung Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Norden werden folgende Zeiten festgesetzt:

Vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Vom 16.10. bis 14.04. jeden Jahres: 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr

2. In § 14 Abs. 2 Ziff. 12 Zu Rasengräber in parkähnlicher Lage entfällt in Satz 1 „und 12 analog“.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

1.

Nach § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Norden sind die Friedhöfe der Stadt Norden bisher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.

Diese Regelung sollte den Nutzern und Besuchern dieser öffentlichen Einrichtung einen größtmöglichen Spielraum für die Besuche der Grabstätten geben.

Hier sollte jedoch künftig eine Konkretisierung der Öffnungszeiten erfolgen, um auch bei Fragen der Verkehrssicherungspflicht - z. B. wegen der Problematik des Begehens von Wegen und Grabfeldern in der Dämmerung - eine klare zeitliche Regelung zu haben.

Desweiteren ist eine zunehmende Zahl von Einbrüchen, Vandalismus und anderen Straftaten in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen. Außerhalb der Öffnungszeiten könnten Teile des Friedhofes (z. B. die Gebäude) durch Videoüberwachung geschützt werden. Im Frühsommer 2015 konnte ein Einbruch in das Gerätehaus sehr schnell aufgeklärt werden, weil eine sog. „Wildtierkamera“ dort wegen eines festgestellten Marderbefalls installiert und nachts aktiviert war. Geräte im Wert eines vierstelligen Betrages konnten noch bei dem Täter sichergestellt werden. Auch aus diesem Grund sind die Öffnungszeiten zu konkretisieren.

Bei einer Videoüberwachung außerhalb der Öffnungszeiten würde an den Eingängen auf diese Maßnahme hingewiesen werden. Die Tore würden auch nach Ablauf der Öffnungszeiten nicht verschlossen, es bleibt den Nutzern freigestellt, auch nach diesen Zeiten die Friedhöfe zu betreten, wenn sie eine eventuell erfolgende Videoüberwachung akzeptieren.

Mit den Öffnungszeiten im Sommerhalbjahr (15.04. - 15.10.) von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 16.10. - 14.04., von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr, verbleibt den Nutzern der Einrichtung ein zwölfstündiger Zeitraum im Sommer zur Grabpflege. Im Winterhalbjahr decken die Öffnungszeiten die üblichen Arbeitszeiten in dieser Jahreszeit ab.

2.

Gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 12 der Friedhofssatzung der Stadt Norden dürfen pro Wahlgrabstelle für Erdbestattungen zusätzlich - gegen Erhebung einer Gebühr entsprechend der günstigsten Urnenbestattung lt. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden - bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit des Wahlgrabes nicht übersteigt bzw. die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird.

Gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 12 (Zu Rasengräber in parkähnlicher Lage) der Friedhofssatzung gilt der vorgenannte Absatz analog auch für Rasengräber in parkähnlicher Lage (RipL).

Der Satzteil („und 12 analog“) ist zu streichen, da er dem Zweck eines Rasengrabes entgegensteht:

Rasengräber in parkähnlicher Lage sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen einmaliges Nutzungsrecht für 25 Jahre verliehen wird, das anschließend automatisch ausläuft, um die Grabstelle erneut für eine Bestattung nutzen zu können. Lediglich in einer Fallkonstellation kann das Nutzungsrecht verlängert werden:

Ein Ehepartner verstirbt und wird in einem RipL bestattet, der hinterbliebene Partner erwirbt das Nutzungsrecht an der daneben liegenden Rasengrabstätte. Überlebt der Hinterbliebene mehr als 25 Jahre und wird dann neben dem zuerst Verstorbenen beigesetzt, kann das Nutzungsrecht an beiden Grabstätten für die Dauer verlängert werden, die erforderlich ist, dass beide Ehepartner gemeinsam die erforderliche Zeit nebeneinander ruhen können.

Anlagen:

Auszüge aus der Friedhofssatzung der Stadt Norden (zu § 4 und § 14)